

**Geschäftsordnung**  
**für den Stadtrat Marktredwitz**

In der vom 06.05.2020 an gültigen Fassung

Der Stadtrat Marktredwitz gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

**Geschäftsordnung:**

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

**Der Stadtrat**

**§ 1**

**Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

**§ 2**

**Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), der Bürgermedaillen, des Ehrenrings und der Verdienstmedaillen der Stadt,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Entscheidung im Sinne der Nummern 1 bis 4 des Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen (Art. 86 – 96 GO),
13. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 2 und 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten.

### § 3

#### **Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen,
3. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
4. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
5. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
6. die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und Stiftungsangelegenheiten,

7. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 14 Abs. 2 fallen bzw. nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 dem Hauptausschuss übertragen sind,
8. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
9. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
10. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung,
11. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
12. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
13. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
14. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
15. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

## II.

### Die Stadtratsmitglieder

#### § 4

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat benennt zu Beginn seiner Amtszeit Referenten für bestimmte Aufgabengebiete. Diese sind berechtigt, insoweit Auskünfte von der Verwaltung einzuholen und haben das Recht der Akteneinsicht für ihren Zuständigkeitsbereich.

- (4) Die nach Abs. 3 beauftragten Stadtratsmitglieder sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen oder in die Geschäfte der Stadtverwaltung oder deren Einrichtungen einzugreifen. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so legen sie entsprechende Anträge dem Oberbürgermeister vor, der darüber im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.
- (5) Stadtratsmitglieder haben das Recht, Auskünfte von den Amts- und Sachgebietsleitern zu verlangen. Das Recht auf Auskünfte nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Marktrechwitz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

### § 5

#### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Sitzungsunterlagen, die für einen Versand per e-mail geeignet sind, übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 28, die für einen Versand per e-mail geeignet sind, versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 6

#### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### **Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat**

- (1) Dem Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der zweite und dritte Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie je ein Vertreter der Gruppierungen, die keine Fraktion bilden, an. Im Falle der Verhinderung können die Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes Mitglied der Fraktion oder Gruppierung teilnehmen.
- (2) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, um über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Marktredwitz zu beraten. Der Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat gibt Empfehlungen an den Stadtrat und seine Ausschüsse. Er dient ferner der Unterrichtung der Fraktionen bzw. der Ausschussgemeinschaften über besonders wichtige Angelegenheiten, dem Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen und interfraktionellen Absprachen.

**III.**  
**Die Ausschüsse**

**1. Allgemeines**

**§ 8**  
**Bildung, Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter übernimmt das jeweils anwesende Ausschussmitglied, das dem Stadtrat bereits am längsten angehört, den Vorsitz. Gehören zwei oder mehr Ausschussmitglieder gleich lange dem Stadtrat an, so führt das älteste von ihnen den Vorsitz. Es wird vom Ausschuss bei einer seiner ersten Sitzungen namentlich festgestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse, soweit gesetzlich zulässig, jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

**§ 9**  
**Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse sind nur vorberatend tätig:
  - Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
  - Rechnungsprüfungsausschuss

Beschließende Ausschüsse sind:

- Hauptausschuss
  - Bauausschuss
- (2) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats oder für einen seiner beschließenden Ausschüsse vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 10 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Der Hauptausschuss

##### a) Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbewesens, des Straßenverkehrsrechts, des Schulwesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Gemeinschaftspflege, des Sports, der Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus

##### b) Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe 13 der 3. Qualifikationsebene und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

### c) Finanz- und Steuerangelegenheiten

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Ansprüchen

soweit nicht der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit gem. § 14 entscheidet.

Er entscheidet auch über:

- a) Neuaufnahme von Krediten
- b) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken sowie, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates, der übrigen Ausschüsse und des Oberbürgermeisters (§ 14 Abs. 2), über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung abschließend bis zum Betrag von 100.000 Euro soweit Mittel im Haushalt bereitgestellt sind,
- c) die Errichtung von Konten und Depots,
- d) Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
- e) den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- f) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen
- g) überplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000 Euro im Einzelfall.

### 2. Der Bauausschuss

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, des Umweltschutzes, der Ortsplanung, der Ausweisung von Baugelände, Baugesuche für Bauvorhaben, die nicht den Festlegungen der Bauleitplanung entsprechen oder bei denen Einwendungen Beteiligter vorliegen sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis zum Betrag von 100.000 Euro, soweit Mittel im Haushalt bereitgestellt sind.
- b) Bei Auftragsvergaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die vom Stadtrat in ihrer Gesamtsumme genehmigt und im Haushaltsplan insgesamt oder in Bauabschnitten veranschlagt sind, bis zum Betrag von 200.000 Euro, soweit die Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen.

### 3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und der Kultur



- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur ist ausschließlich vorberatend tätig.

### § 11

#### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Er prüft ferner die Jahresabschlüsse der Kommunalunternehmen, soweit diese kraft Satzung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

### § 12

#### Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## IV.

### Der Oberbürgermeister

#### 1. Aufgaben

### § 13

#### Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 14

#### Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Bedienstete der Stadt, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

### § 15

#### Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

# Geschäftsordnung

## 61

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung/Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
  6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  7. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
  2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung und die einmalige Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
      - Erlass
        - wenn im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht in unbegrenzter Höhe
        - sonst 5.000 Euro
      - Niederschlagung 25.000 Euro
      - Stundung bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe, über 6 Monate bis zu 24 Monate 50.000 Euro, über 24 Monate 25.000 Euro,
      - Aussetzung der Vollziehung

# Geschäftsordnung

## 61

- im Vollzug der Aussetzung der Vollziehung von Steuermessbeträgen durch das Finanzamt in Höhe des Aussetzungsbetrages
  - sonst 25.000 Euro
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
- f) Geldanlagen bis zu einem Jahr,
- g) Umschuldung und Verlängerung von Krediten,
- h) Aufnahme von Kassenkrediten.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss und die Änderung bereits genehmigter Verträge von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten wenn der Streitwert voraussichtlich 25.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat (§§ 2, 3) oder einem anderen beschließenden Ausschuss (§ 10) vorbehalten sind, insbesondere:

- Staatsangehörigkeitswesen,
  - Personenstandswesen,
  - Meldewesen,
  - Wahlrecht und Statistik,
  - Gesundheits- und Veterinärwesen,
  - Vollzug des Gaststättengesetzes einschließlich Nebenbestimmungen (insbesondere Erteilung, Widerruf und Entzug von Erlaubnissen),
  - Vollzug des Straßenverkehrsrechts (insbesondere Erteilung von Ausnahme-genehmigungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen nach den Vorschriften der StVO und verkehrsrechtliche Maßnahmen soweit sie nicht wegen der besonderen Bedeutung und des Kostenaufwandes in Ausschüssen oder vom Stadtrat zu behandeln sind),
  - Baugesuche für Bauvorhaben soweit nicht die Zuständigkeit des Bauausschusses nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 gegeben ist,
  - öffentliches Versicherungswesen,
  - Wasserrechtsangelegenheiten,
  - Angelegenheiten des Bodenverkehrs nach §§ 19 bis 23 BauGB,
  - die Erledigung von Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

### § 16

#### Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Der Oberbürgermeister ist befugt, alle rechtserheblichen Erklärungen als Vertreter der Stadt entgegenzunehmen. Bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen ist die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse beschränkt, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbständigen Handeln befugt ist.

- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

## § 17

### Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf einen Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 18

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 19

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weiteren Stellvertreter ein Stadtratsmitglied durch Beschluss.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.  
Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V.

## **Ortssprecher**

### **§ 20** **Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Marktredwitz mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

## **B.** **Der Geschäftsgang**

### **I.** **Allgemeines**

### **§ 21** **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

### **§ 22** **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

- (4) In den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse besteht Rauchverbot.

### § 23

#### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

### § 24

#### Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Beratungen über die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Werden Personalangelegenheiten behandelt, so kann der Personalratsvorsitzende vor Beginn der nicht öffentlichen Sitzung eine Stellungnahme des Personalrats zu diesen



Tagesordnungspunkten abgeben oder eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die dann verlesen wird. Eine Aufnahme ins Sitzungsprotokoll erfolgt nicht.

- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 25

#### Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Historischen Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr. In der Einladung (§ 27) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 26

#### Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Zumindest wird in der nächsten Sitzung der Inhalt des Antrags bekannt gegeben. Kann ein Antrag noch nicht behandelt werden, sind die Gründe hierfür darzulegen. Können Anträge nicht in der nächsten Sitzung behandelt werden, sind sie in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Anträge, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, müssen nicht im Stadtrat/Ausschuss behandelt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln am Neuen und Historischen Rathaus sowie im Internet bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 27

### Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor dem Sitzungstag geändert oder ergänzt werden. Spätere Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Diese gilt als erteilt, wenn sich in der jeweiligen Sitzung aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt und, sofern nicht alle Mitglieder des Stadtrats anwesend sind, das Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigt wird. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Beschlussvorschläge sollen den Stadtratsmitgliedern soweit möglich spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Übersendung der Ladung gilt diese an dem auf den Aufgabetag folgenden Zustellungstag als zugestellt.
- (3) Die Stadtratsmitglieder werden, soweit sie nicht Mitglieder von Ausschüssen sind, von Zeit und Ort sowie den Gegenständen der Ausschusssitzungen durch Übersendung des Abdruckes der Einladung unterrichtet.
- (4) Ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses ist verpflichtet, seinen Stellvertreter zu verständigen. Die Ladung des Stellvertreters eines verhinderten Ausschussmitgliedes gilt auch dann als erfolgt, wenn das Ausschussmitglied seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Ladung an seinen Stellvertreter nicht nachgekommen ist. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Ladung an das Ausschussmitglied maßgebend.

## § 28

### Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn:
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehen eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 29

#### Eröffnung der Sitzung, Niederschriftsgenehmigung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift der vorangegangenen nicht öffentlichen Sitzung liegt jedem Stadtratsmitglied während der Dauer der nicht öffentlichen Sitzung zur Einsicht vor. Die vorgelegten Niederschriften sind nach Ende der Sitzung dem Schriftführer zurückzugeben. Bezüglich der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird auf § 38 Abs. 2 verwiesen. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 30

#### Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Stadtratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf ½ Stunde zu begrenzen.

#### § 31

#### Bürgerfragestunde

Bürgerinnen und Bürger können in jeder Stadtratssitzung nach Beendigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Anfrage an den Vorsitzenden über solche Gegenstände richten,

die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Nach Möglichkeit sollen Anfragen sofort durch den Vorsitzenden beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Dauer der Bürgerfragestunde ist auf 15 Minuten zu begrenzen.

### **§ 32**

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. § 24 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

### **§ 33**

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen; bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen. Bei einem Antrag auf Schluss der Beratung, werden die bis dahin beantragten Wortmeldungen noch zugelassen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 34

#### Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

# Geschäftsordnung

## 61

3. weitergehende Anträge, das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 35

#### Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Tritt dieser Fall auch im zweiten Wahlgang ein, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 36**

#### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

### **IV.**

#### **Sitzungsniederschrift**

### **§ 37**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet (Niederschriften über die Beschlüsse). Darüber hinaus kann auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion oder Gruppierung für einzelne Tagesordnungspunkte eine weitere Niederschrift erstellt werden, in die Sachverhalt, Berichterstatter und wesentliche Gesprächsbeiträge aufgenommen werden (Langprotokoll). Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die von der Verwaltung erstellten Sitzungsvorlagen werden den Niederschriften als Anlage beigelegt. Die Niederschriften und die Anlagen dazu sind jahrgangsweise abzuheften.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 38**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Nach Erstellung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Stadtratsmitgliedern unverzüglich ein Exemplar zuzuleiten.
- (3) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

### **V.**

#### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 39**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 38 sinngemäß. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind über § 24 hinaus nicht öffentlich. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.



**VI.**  
**Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

**§ 40**  
**Art der Bekanntmachung**

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz amtlich bekannt gemacht.

**C.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 41**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

**§ 42**  
**Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats, den Ortssprechern und den Mitgliedern der Beiräte, ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und wird auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

**§ 43**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. November 2014 (Amtsblatt SoNr. 11a vom 29. November 2014) außer Kraft.

Marktredwitz, 05.05.2020

gez.

Weigel  
Oberbürgermeister